

Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Warthausen

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,-- €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	30,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,-- €
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen, erhalten Gemeinderatsmitglieder auf Nachweis eine Entschädigung nach dieser Satzung.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien haben für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für Fraktionssitzungen Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württembergs.
- (6) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 30,-- €.
- (7) Weiter erhalten Gemeinderatsmitglieder für ihre Aufwendungen außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,-- €.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters folgende jährliche Aufwandsentschädigung:

der erste Stellvertreter	1000,--€
der zweite Stellvertreter	500,--€.
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige

- (1) Als sonstig ehrenamtlich tätig gelten Personen, die ein gemeindliches Ehrenamt nach § 15 der Gemeindeordnung Baden Württembergs wahrnehmen oder zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt werden.
- (2) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden Ihre Auslagen und ihr Verdienstaufschlag nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.
- (3) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten je angefangene Stunde 8,-- €, der Tageshöchstsatz beträgt 70,-- €.

§ 4

Entschädigung für Wahlhelfer

- (1) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlhelfer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Entschädigung in Höhe des Tageshöchstsatzes nach § 3 Abs. 3.
- (2) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen sowie für Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 3 Abs. 3 gewährt. Bei Mitarbeitern der Gemeinde gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 5

Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, dann wird der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und der nächsten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde nach ihrem Ende hinzugerechnet. Die Zeit zwischen den Tätigkeiten wird je zur Hälfte beiden zugeordnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Sitzungsdauer, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden zu dieser Sitzung hinzugerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 6

Auszahlung von Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld für die Gemeinderäte wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 10. des darauffolgenden Monats gezahlt.

§ 7

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22. Januar 2002 außer Kraft.

Warthausen, 08.04.2019

gez.

Wolfgang Jautz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.